

72. Welchen Einfluß hat das Aufhören der Vormundschaft auf die vom Vormunde für den Mündel geschlossenen Vollmachtsverträge?
A.L.R. I. 13 § 196, Einl. § 101.

V. Civilsenat. Urtr. v. 26. April 1898 i. S. W. u. Gen. (Bekl.) w.
Sch. (Kl.). Rep. V. 373/97.

- I. Landgericht Neutphen D. S.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

„Die Beklagten werden von den Klägern als Erben und Erbes-
erben des Grubendirektors W. in Anspruch genommen. Da eine
Teilung der Nachlässe nicht behauptet ist, so ist davon auszugehen,
daß die Gemeinschaft unter ihnen noch fortbesteht, und daraus ergibt
sich, daß die Klage gegen die Gesamtheit der Erben zu richten war,
und die Kläger abgewiesen werden müssen, wenn auch nur einer der
Erben nicht mitbeklagt sein sollte (§ 127 A.L.R. I. 17). Diesen

Grundsätze folgen auch die Kläger, indem sie in der Klageschrift richtig sämtliche Erben und Erbeserben des Grubendirektors W. als die Beklagten bezeichnen. Die Klage ist jedoch, soweit die Erben des nach dem Erblasser verstorbenen Hugo W. in Betracht kommen, nicht persönlich diesen zugestellt worden, sondern dem Kaufmann Karl W., der von der Witwe W. namens der Erben ihres Mannes Hugo W. mit Generalvollmacht versehen war, und die Revision meint, daß diese Vollmacht, soweit sie den Sohn Gustav W. betreffe, durch dessen Großjährigkeit schon vor Erhebung der Klage erloschen gewesen sei, dieser Miterbe daher nicht als mitverklagt angesehen werden könne. Ist dies richtig, so war Gustav W. nicht Partei geworden, und durften deshalb auf ihn nicht die Grundsätze von der Streitgenossenschaft, insbesondere der § 59 C.P.O., angewandt werden. Der Berufungsrichter führt in dieser Beziehung folgendes aus:

Zur Zeit der Ausstellung der Vollmacht sei Gustav W. noch minderjährig gewesen. Die Vollmacht habe Karl W. ausdrücklich zur Prozeßführung ermächtigt, und sie müsse, da eine Kündigung nicht erfolgt sei, als fortwirkend erachtet werden, wenn auch Gustav W. zur Zeit der Klagezustellung bereits großjährig gewesen sei. . . . Wenn auch in der Berufungsinstanz der Prozeßbevollmächtigte der übrigen Beklagten erklärt habe, daß er den genannten Beklagten nicht vertrete, so sei dies deshalb belanglos, weil der letztere als Miterbe des Socius W. zu den übrigen Mitbeklagten in dem Verhältnisse notwendiger Streitgenossenschaft stehe und daher durch diese mitvertreten werde.

Diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werden. Abzuweisen ist zunächst die Ansicht, daß auf die vorliegende Generalvollmacht die Grundsätze von der Prozeßvollmacht zur Anwendung zu bringen seien. Allerdings hatte der bestellte Generalbevollmächtigte durch die ihm erteilte Vollmacht auch die Befugnis erlangt, im Falle, daß seine Machtgeber klagen oder verklagt werden sollten, einen beim Prozeßgericht zugelassenen Anwalt als Vertreter seiner Machtgeber zu bestellen, und die von ihm auf Grund dessen erteilte Prozeßvollmacht unterliegt zweifellos der Vorschrift des § 82 C.P.O., wird also weder durch den Tod des Vollmachtgebers, noch durch eine Veränderung in seiner Prozeßfähigkeit oder in seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; aber die Generalvollmacht bildet ein einheitliches Ganzes und unterliegt in

allen ihren Bestimmungen den Grundsätzen des Civilrechtes, ohne daß zwischen den einzelnen dem Bevollmächtigten erteilten Machtbefugnissen zu unterscheiden wäre.

Ob die von einem Vormunde für seinen Mündel erteilte Vollmacht mit der Großjährigkeit des Mündels erlischt, ist im Gebiete des preussischen Rechtes streitig. Die Frage wird bejaht von Dernburg (Lehrbuch des preussischen Privatrechts Bd. 2 § 183) und Koch (Kommentar zum Allgemeinen Landrecht § 196 A. L. R. Tit. 13 Anmerkung), sowie vom preussischen Kammergericht in dem Beschlusse vom 28. September 1885 (Fohow, Jahrbuch Bd. 6 S. 71); sie wird verneint von Förster-Eccius (Preussisches Privatrecht 7. Aufl. Bd. 2 S. 350) und den Herausgebern des Koch'schen Kommentars. Wenn auch die letztere Ansicht im wesentlichen für zutreffend zu erachten ist, so kann ihr doch nur mit Einschränkungen beigetreten werden.

Die Vertreter der ersteren Ansicht berufen sich vielfach auf den § 196 A. L. R. I. 13, worin bestimmt ist:

Was wegen der Aufhebung des (Vollmächts-)Vertrags durch den Tod des einen oder des andern Kontrahenten verordnet ist, gilt auch in dem Falle, wenn einer derselben seinen eigenen Geschäften vorzustehen unfähig wird.

Diese Gesetzesbestimmung trifft jedoch nicht die vorliegende Frage; sie spricht nur von der Unfähigkeit, seinen eigenen Angelegenheiten vorzustehen, nicht von dem Aufhören der Vertretungsbefugnis, insbesondere des vormundschaftlichen Amtes. Die Revision beruft sich, der Ansicht des Kammergerichtes folgend, auf den § 101 Einl. zum A. L. R., wonach niemand mehr Rechte auf einen Anderen übertragen kann, als er selbst besitzt. Im wesentlichen stimmt damit Dernburg überein, der die Grundsätze vom Erlöschen einer Substitution analog angewandt wissen will. Dies würde zutreffen, wenn der Vormund, der in dieser Eigenschaft eine Vollmacht ausstellt, nur seine aus der Vormundschaft fließenden Vertretungsbefugnisse auf den Bevollmächtigten übertrüge. Aber bei Abschließung des Vollmächtsvertrages handelt er, wie bei allen anderen Verträgen, die er für den Mündel eingeht, als dessen Organ und verpflichtet und berechtigt diesen dadurch unmittelbar; es entstehen zwischen dem Mündel und dem Bevollmächtigten dieselben rechtlichen Beziehungen, wie zwischen diesem und einer völlig geschäftsfähigen Person. Daraus folgt, daß auch der

vom Vormunde geschlossene Vollmachtsvertrag der allgemeinen Rechtsregel unterliegt, wonach die vom Vormunde in dieser Eigenschaft eingegangenen Verträge den Mündel auch über die Dauer der Vormundschaft hinaus verpflichten. Aber diese Regel erleidet hinsichtlich der Vollmacht erhebliche Einschränkungen, die sich aus dem Wesen der Vollmacht und der vormundschaftlichen Verwaltung ergeben. Die Vollmacht ist niemals Selbstzweck; sie dient nur wirtschaftlichen Zwecken, die in der Regel nur auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung liegen. Der Vormund ist zweifellos berechtigt, sich bei Verwaltung des Mündelgutes fremder Hilfe zu bedienen und zu diesem Behufe Vollmachtsverträge für den Mündel zu schließen. Selbst einen Generalbevollmächtigten ist er zu bestellen befugt. Aber die Verwaltungsbefugnisse des Vormundes stehen denen des Eigentümers des Vermögens nicht gleich. Die vormundschaftliche Verwaltung ist ein Ausfluß der Schutzbedürftigkeit des Mündels und soll dazu dienen, das Mündelgut zu erhalten und zu verbessern. Nur soweit reichen in vermögensrechtlicher Beziehung die Vertretungsbefugnisse des Vormundes, und ihm steht deshalb das Recht, den Mündel durch Vollmachtsverträge zu verpflichten und ihm über die Dauer der Vormundschaft hinaus einen Vertreter zu bestellen, nur dann zu, wenn die Zwecke der vormundschaftlichen Verwaltung dies als notwendig erscheinen lassen. Der Regel nach wird hiernach der Vormund nur für befugt erachtet werden können, für die bereits schwebenden Angelegenheiten oder für solche, welche, wenn sie auch in die Großjährigkeit fallen werden, doch schon jetzt die Bestellung eines Vertreters als zweckmäßig erscheinen lassen, dem Mündel einen Bevollmächtigten zu bestellen und ihn dabei über die Dauer der Vormundschaft hinaus zu verpflichten. Aber bei einer Generalvollmacht, die, wie die vorliegende, alle Vermögensangelegenheiten des Mündels bezüglich des Nachlasses des Großvaters umfaßt und dabei, abgesehen vom Widerruf, zeitlich unbeschränkt ist, können diese Voraussetzungen nur ausnahmsweise zutreffen. Der Vormund überschreitet seine vormundschaftlichen Befugnisse, wenn er für seinen Mündel Vollmachtsverträge schließt, die diesen über die Vormundschaft hinaus auf unbestimmte Zeit in allen seinen Angelegenheiten binden würden, ohne daß die vormundschaftliche Verwaltung dies erforderlich machte. Da von keiner Seite geltend gemacht ist, daß die jetzt streitige Rechtsangelegenheit schon während der Vormundschaft

einer Regelung bedurft hätte, so kann, vorausgesetzt daß die Behauptung der Beklagten, Gustav W. sei schon zur Zeit der Zustellung der Klage großjährig gewesen, richtig ist, die von dessen Mutter und Vormünderin dem Mitbeklagten Karl W. erteilte Generalvollmacht nicht für ausreichend angesehen werden, diesen als Vertreter des Gustav W. zu legitimieren. Fener Behauptung der Beklagten sind aber die Kläger, wie der Thatbestand des Berufungsurteiles ergibt, nicht entgegengetreten, und deshalb ist anzunehmen, daß sie auf Wahrheit beruht.

Aus alledem ergibt sich, daß die Klage dem Mitbeklagten Gustav W. nicht gehörig zugestellt ist, und der Berufungsrichter, der ihn dessenungeachtet als Streitgenossen ansieht, verstößt damit gegen wesentliche Grundsätze des Verfahrens. Sein Urteil unterliegt aus diesem Grunde der Aufhebung.“ . . .